



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

SPD-Grünen-Fraktion in der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden
Herrn Meslien

im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
10.März 2011

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
20

Datum Ansprechpartner/in
2011-04-01 Herr Bartsch

Anfrage vom 10. März 2011 zur Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Meslien,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen, jedenfalls in den Nummern 1 bis 15, zielen auf eine umfassende Untersuchung zum Thema Glücksspiel, Spielsucht und Besteuerung von Geldspielautomaten in einer Weise, wie ich sie auch von meiner Seite für gut und wünschenswert halte. Entsprechende Prüfungen laufen in der Verwaltung. Die bereits vorliegenden Ergebnisse habe ich Ihnen im Folgenden dargestellt.

Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass eine vollständige Beantwortung in der Kürze der bisher zur Verfügung stehenden Zeit ausgeschlossen war. Zum einen sind in der Verwaltung die entsprechenden Bearbeitungskapazitäten nicht vorhanden, die aber für die umfangreiche Aktenaufarbeitung erforderlich wären. Die exakten Angaben zu den Fragen 1 bis 3 ergeben sich aus den Eigenveranlagungsmeldungen der Gerätebetreiber, die geräte- und monatsbezogen erfolgen und somit über alle Jahre ermittelt und ausgewertet werden müssen.

Zum anderen sind eine Reihe von Fragen nicht von der Stadtverwaltung, sondern nur von Beratungsstellen, der Polizei oder den Automatenaufstellern selbst beantwortbar und müssen, deren Mitwirkungsbereitschaft vorausgesetzt, dort abgefragt werden.

Ad 1: Im Einzelnen: Die Standorte sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt

2005 25 Aufstellorte
2006 21 Aufstellorte
2007 18 Aufstellorte
2008 16 Aufstellorte
2009 15 Aufstellorte
2010 15 Aufstellorte

Ad 2: Die exakte Darstellung der Entwicklung des jährlichen Gesamtumsatzes seit 2005 erfordert wegen der Monatsmeldungen der Automatenbetreiber pro Gerät die Sichtung von – gegenwärtig- 206 (Spielgeräten in der Stadt) x 5 (Jahren) x 12 (Monate) = 12.360 Daten, die

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08.00 – 16.00 Uhr
Di. 08.00 – 18.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 13.00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 – 12.00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin 370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

aufgeschrieben und ausgewertet werden müssen. Dies konnte noch nicht erfolgen und ist auch nicht sinnvoll.

Die städtische Vergnügungssteuersatzung hatte bis zur Neufassung der Satzung am 26.02.2007 mit Wirkung zum 01.01.1997 einen Stückzahlmaßstab (Veranlagung eines festen Betrages pro Gerät und Aufstellort) und bis zur ersten Satzungsänderung der neuen Satzung im März 2010 einen Steuersatz nach Einspielergebnis allerdings mit einer Kappungsgrenze bei hohen Einspielergebnissen. Seit April 2010 wird eine reine Einspielergebnisbesteuerung ohne Kappungsgrenze durchgeführt. Daher könnten zwar mit erheblichem Aufwand die Einspielergebnisse ermittelt werden; jedoch sind daraus Rückschlüsse auf den Umsatz für den Zeitraum, als der Stückzahlmaßstab galt, nicht möglich.

Die Umsatzentwicklung in den Folgejahren kann grob geschätzt werden, wenn die veranlagten Vergnügungssteuerbeträge ins Verhältnis zur Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt aufgestellten Geldspielgeräte gesetzt werden und auf den Umsatz nach den %-Sätzen der Vergnügungssteuersatzung (umsatzbezogen) rückgeschlossen wird. Allerdings fallen dann diejenigen Umsätze aus der Betrachtung heraus, die aufgrund der Kappungsgrenze bis 2010 nicht veranlagungsrelevant sind. Im Übrigen besteht eine Ungenauigkeit deshalb, weil bis zur Satzungsänderung bis zum März 2010 mit 8% in Spielhallen und 7% in sonstigen Aufstellorten (Gaststätten) ein unterschiedlicher Steuersatz galt.

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich für:

2005: Forderungen in einer Gesamthöhe von 580.876,77 € bei 159 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 3.653,31 € pro Gerät.

2006: Forderungen in einer Gesamthöhe von 324.180,06 € bei 169 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 1.918,22 € pro Gerät.

2007: Forderungen in einer Gesamthöhe von 8.427,71 € bei 195 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 43,21 € pro Gerät.

2008: Forderungen in einer Gesamthöhe von 213.186,89 € bei 216 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 986,98 € pro Gerät.

2009: Forderungen in einer Gesamthöhe von 249.395,88 € bei 199 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 1.253,24 € pro Gerät.

2010: Forderungen in einer Gesamthöhe von 452.825,59 € bei 217 aufgestellten Spielgeräten entspricht das 2.086,75 € pro Gerät.

Seit der Neufassung der Spielverordnung ab Januar 2006 besteht die Möglichkeit je Spielhalle 12 statt 10 Geldspielgeräte aufzustellen. Für sonstige Aufstellorte hat sich die Begrenzung von 2 auf 3 Geldspielgeräte erhöht.

Für die Automatenaufsteller wäre es sehr einfach, die Angaben zu machen, weil sie für die Umsatzsteuererklärung gegenüber den Finanzämtern bereits vorliegen.

Ad. 3: Die Rechnungsergebnisse der Jahresrechnungen der Stadt für die Vergnügungssteuer betreffen bis 2004 zwei Haushaltsstellen, Vergnügungssteuer für Spielgeräte und Vergnügungssteuer für gewerbliche Tanzveranstaltungen. Danach wurden diese Haushaltsstellen zusammengelegt.

Zudem wurde in der Haushaltsstelle Vergnügungsteuer für Spielgeräte zu keinem Zeitpunkt zwischen den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräten) und denen ohne Gewinnmöglichkeit unterschieden.

Der Anteil der Vergnügungssteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und das Aufkommen für gewerbliche Tanzveranstaltungen sind allerdings gering.

Ad 4.: Die Differenzierung nach Betreibern seit 2005 fällt schwer, weil häufig Betreiberwechsel stattfinden. Für die Jahre seit 2005 stehen den Forderungen kumulativ folgende Fehlbeträge gegenüber:

2005 - gefordert 580.876,77 €, Rückstand bei 25 Schuldern aus allen Jahren = 962.225,18 €
2006 - gefordert 324.180,06 €, Rückstand für 35 Schuldner aus allen Jahren = 876.157,68 €
2007 - gefordert 8.427,71 €, Rückstand für 22 Schuldner aus allen Jahren = 624.349,75 €
(Die geringe Jahresforderung geht zurück auf einen gerichtlichen Vergleich die Jahre 1997 bis einschließlich 2007 betreffend und die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung.)
2008 – gefordert 213.168,89 €, Rückstand für 18 Schuldner aus allen Jahren = 380.344,28 €
2009 – gefordert 249.395,88 €, Rückstand für 11 Schuldner aus allen Jahren = 257.897,87 €
2010 – gefordert 452.825,59 €, Rückstand für 20 Schuldner aus allen Jahren = 112.963,65 €
(geforderte Mehreinnahmen nach 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.04.2010)

Ad 5.: Ist in der Stadtverwaltung unbekannt.

Es können von hier nur Angaben zum Bruttoarbeitslohn gemacht werden. Für das Jahr 2009 wurden laut den bisher vorliegenden Gewerbesteuerermessbescheiden für 5 von 8 Betreibern von Spielhallen 447.000 € Bruttogehälter ausgewiesen (incl. Arbeitgeberanteile). Dies bedeutet im Durchschnitt für alle Beschäftigten je Spielhalle einen Gesamtbruttobetrag von 71.520 €. Es ist offen, wie viele Personen beschäftigt sind.

Ad.6.: Ist in der Stadtverwaltung unbekannt. Die Anfrage ist an das Jobcenter gestellt. Voraussichtlich wird die Arbeitsverwaltung nach einer Anfrage hierauf unter Berufung auf Datenschutzgründen keine Auskunft erteilen.

Ad 7.: Ist gegenwärtig nicht bekannt. Für die Beantwortung wäre eine soziologische Studie erforderlich. Anfragen an verschiedene Beratungsstellen sind gestellt.

Ad 8.: Es werden die Erziehungsberatungsstellen des Internationalen Bundes und der Evangelischen Jugend finanziert, welche auch Beratungen in Bezug auf Spielsucht anbieten.

Ad 9.: Da das Angebot der Erziehungsberatungsstellen weit mehr umfasst als die Beratung von Spielsucht, kann hier keine finanzielle Darstellung erfolgen. Weiterhin werden in Schwerin 3 Suchtberatungsstellen durch die Kommune mit insgesamt 96.000,- € gefördert. Dieses Angebot richtet sich auch an Spielsüchtige. Die Beratung dieses Personenkreises spielt eine untergeordnete Rolle und wird nicht gesondert statistisch erfasst. Zudem wird in Schwerin eine Schuldnerberatungsstelle mit 104.000,- € durch die Kommune gefördert. Die Überschuldung durch Spielsucht ist gegenüber anderen Arten der Überschuldung unerheblich.

Ad 10.: Das Projekt des VSP „Balfin“ bietet Jugendlichen mit Schulden Hilfe und Unterstützung an, wobei die Ursachen für die Verschuldung sehr weit gefächert sind und nicht ausschließlich durch Spielschulden entstanden sein müssen.

Ad. 11.: Hierzu kann gegenwärtig keine Aussage getroffen werden. Die Aussagen der Schuldnerberatungsstellen bleiben abzuwarten. Anfragen sind gestellt.

Ad. 12.: Das Projekt „Balfin“ wird vom städtischen Bereich Jugend mit 9.000 € jährlich gefördert. Zusätzlich erhält das Projekt Fördermittel aus dem Programm „Stärken vor Ort“ in Höhe von 30.000 €.

Ad 13.: Die Eröffnung von Spielhallen bedarf einer gewerberechtlichen Genehmigung. Soweit Spielhallen neu eröffnet werden sollen, wird in der Gewerbeabteilung ein umfangreiches Genehmigungsverfahren durchgeführt, bei dem u.a. der Betreiber auf seine persönliche Zuverlässigkeit und Eignung hin überprüft wird. Überdies werden Kontrollen in Spielhallen durch Mitarbeiter der Gewerbeabteilung vorgenommen. Bei diesen Kontrollen werden die Spielhallen in Bezug auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes M-V und der Spielverordnung überprüft. Hinweisen auf Verstöße wird gesondert nachgegangen.

Ad 14.: Amt für Finanzen: Erhebung der Vergnügungssteuer: 0,8 Stellenanteile,
Amt für Finanzen: Stadtkasse und Vollstreckung, Stellenanteile gering,
Rechtsabteilung: Klageverfahren, durchschnittlich 5 Fälle pro Jahr,

Ad 15.: Ist in der Stadtverwaltung unbekannt. Die Anfrage an das Polizeirevier ist gestellt.

Ad 16.: Die Automatenaufsteller klagen vor dem Verwaltungsgericht gegen die gültige Satzung. Die gerichtliche Überprüfung wird sich insbesondere auf den streitigen Steuermaßstab beziehen. Die Oberbürgermeisterin sieht keinen Anlass für eine Änderungsvorlage zur beschlossenen und gültigen Vergnügungssteuersatzung vor Abschluss der gerichtlichen Verfahren.

Ad 17. bis 19.: Die Oberbürgermeisterin hat keine Zugeständnisse an die Automatenaufsteller gemacht. Sie ist mit ihrem Gesprächsangebot zuletzt auch einer Bitte des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg Vorpommern nachgekommen, der von einem Automatenaufsteller angesprochen und dessen Anregung zu einer näheren Befassung mit der Erhöhung des Schweriner Vergnügungssteuersatzes mit Schreiben vom 6.8.2010 und der Bitte um Prüfung an sie weitergegeben hatte. Im Übrigen befinden sich die Automatenaufsteller zur Zeit, wie dargestellt, nach deren Klageerhebung gegen die Veranlagungen der erhöhten Vergnügungssteuer in gerichtlichen Streitverfahren mit der Stadt, so dass erkennbar auch insoweit kein Entgegenkommen der Stadt vorliegt.

Soweit Fragen nur durch Beteiligung anderer Stellen oder Behörden beantwortet werden können, wird über das Ergebnis, sobald es vorliegt, informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow